

# **Gemeinde Benediktbeuern**

## ***Verordnung über das Halten von Hunden***

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992, erlässt die Gemeinde Benediktbeuern folgende Verordnung:

### **§ 1 Freies Umherlaufen von Hunden**

1. Das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden i. S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist verboten.
2. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, angekettet ist oder an der Leine geführt wird.

### **§ 2**

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 40 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

### **§ 3**

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benediktbeuern, 08. März 1995

GEMEINDE BENEDIKTBEUERN

gez. Reiser  
1. Bürgermeister